

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

01. September 2015

Mitgeteilt den

03. September 2015

Protokoll Nr.

776

## **Regionaler Richtplan RegioViamala**

### **Konzept Materialabbau und –verwertung 3.610 und Konzept Abfallbewirtschaftung 3.620 (Deponien), Anpassung**

Der Regionalverband **RegioViamala** verabschiedete an der Regionalversammlung vom 6. November 2013 eine Aktualisierung des regionalen Richtplans RegioViamala Konzept Materialabbau und –verwertung (Nr. 3.610) und Konzept Abfallbewirtschaftung (Nr. 3.620, Deponien). Sie reichte die Vorlage mit Schreiben vom 26. September 2014 der Regierung zur Genehmigung ein.

Die Genehmigungsvorlage umfasst den Richtplantext mit den darin integrierten Erläuterungen sowie vier Ausschnitte der Richtplankarte im Massstab 1:25 000 mit den Aktualisierungen der Objekte. Die formell behördenverbindlichen Inhalte des Richtplantextes sind wie üblich mit einem grauen Raster gekennzeichnet.

Die Vorlage ist Bestandteil des regionalen Richtplans im Sinne von Art. 17 und 18 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG) vom 6. Dezember 2004 und Art. 11 der kantonalen Raumplanungsverordnung (KRVO) vom 24. Mai 2005. Sie ergänzt und ersetzt die entsprechenden Teile des regionalen Richtplans RegioViamala.

#### **1. Ausgangslage, Zielsetzung und Inhalt der Richtplan-Anpassung**

Mit der vorliegenden Anpassung des regionalen Richtplans werden die Bereiche Materialabbau/ –verwertung und Abfallbewirtschaftung (Inertstoffdeponien und Materialablagerungen) aus den in den Jahren 1991/92 und 1994/95 erstmals erarbeiteten regionalen Richtplänen der damals noch getrennten Regionen Heinzenberg-Domleschg und Hinterrhein, welche seither verschiedentlich ergänzt und angepasst

worden sind, zusammengeführt, ergänzt und aktualisiert. Es ist zu begrüßen, dass damit auch noch dieser Teilbereich in die bereits 2009/2010 erfolgte Überprüfung und Aktualisierung des Gesamtrichtplans der regioViamala integriert werden kann. Die Ausgangslage und Zielsetzung bei dieser Ergänzung und Aktualisierung sowie die einzelnen Vorhaben sind in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dargelegt.

## **2. Formelles**

### **2.1 Verfahren**

Die Anpassung des regionalen Richtplanes richtet sich verfahrensmässig nach den gültigen Regelungen des Regionalverbandes RegioViamala sowie den übergeordneten Bestimmungen der kantonalen Raumplanungsgesetzgebung (KRG und KRVO). Der Planungsablauf mit der kantonalen Vorprüfung (30.07.2012), der Bereinigung, öffentlichen Auflage zur Information und Mitwirkung (7. Juni – 8. Juli 2013, keine Einwendungen) sowie der Beschlussfassung (Regionalversammlung vom 6. November 2013) ist in den Richtplanunterlagen nachvollziehbar dokumentiert. Die verfahrensmässigen Voraussetzungen für die Genehmigung sind gegeben.

### **2.2 Schnittstelle / Koordination mit dem kantonalen Richtplan RIP2000**

Die vorliegende Anpassung des regionalen Richtplans stützt sich auf die Leitüberlegungen und Inhalte des kantonalen Richtplans (siehe insbesondere Ziffer 7.4 und 7.5) sowie die bisherigen Konzepte der Region RegioViamala.

Es gehört zu den strategischen Schwerpunkten der Raumordnungspolitik Graubündens, nebst der Selbstversorgung mit Kies und Sand auch die vorhandenen Potenziale aus dem Abbau von Steinen mit der daraus resultierenden, volkswirtschaftlich wichtigen Wertschöpfung innerhalb des Kantons gezielt zu nutzen.

Die regionalen Konzepte für Inertstoffe und unverwertbares Aushubmaterial umfassen eine Bedarfsanalyse und ein Standortkonzept. Nutzungskonflikte werden aufgezeigt und die grobe Machbarkeit geprüft.

Die Richtplanung ist eine Verbundaufgabe zwischen Kanton und Region. Der kantonale Richtplan RIP2000 legt die generellen Zielsetzungen fest und definiert die Verantwortungsbereiche. Die vorliegende Änderung des regionalen Richtplans betrifft

verfahrensmässig nur Objekte von regionaler Bedeutung. Sie ist mit den Leitüberlegungen des kantonalen Richtplans kompatibel. Es ergeben sich daraus keine konzeptionellen Änderungen und auch keine neuen Objekte im kantonalen Richtplan. Soweit erforderlich, werden die Objekte im kantonalen Richtplan fortgeschrieben.

### **3. Materielle Feststellungen und Erwägungen**

#### **3.1 Allgemeines**

Aufgrund des Vorprüfungsverfahrens ist die Richtplanvorlage bereinigt und ergänzt worden. In der öffentlichen Auflage des Richtplans sind keine Einwendungen eingegangen. Die Behandlung der im Genehmigungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen ist im Auswertungsbericht dargelegt. Aufgrund der Vorprüfung, öffentlichen Auflage sowie Vernehmlassung bei den kantonalen Amtsstellen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bestehen keine Einwendungen, Anliegen und Erkenntnisse, welche konzeptionell einer Genehmigung der vorliegenden Anpassungen des regionalen Richtplans entgegen stehen. Die Berücksichtigung der noch offenen bzw. zu bereinigenden Detailpunkte wird in den Folgeverfahren sichergestellt.

Zu den einzelnen Richtplanobjekten ergeben sich, gestützt auf den Auswertungsbericht, folgende ergänzende Hinweise, Erwägungen und Folgerungen:

#### **3.2 Materialabbau und Verwertung**

##### **a) Steinbrüche Hinterrhein**

Wie im RRIP-Text erläutert ist, befinden sich in Hinterrhein bisher drei Steinbrüche: Brunst (Ausgangslage), Dürrabüel (bisher Ausgangslage, Abbau abgeschlossen) und Bärenplatte / neu Marscholegg (bisher Festsetzung, neu Ausgangslage). Neu ist ein zusätzlicher Steinbruch Brunst II, welcher den bestehenden Steinbruch Marscholegg aus produktetechnischen Gründen ideal ergänzen würde, mit einem noch unbestimmten Volumen (prov. Abbauvolumen von 90'000 m<sup>3</sup>) als Zwischenergebnis vorgesehen. Im Steinbruch Marscholegg erfolgt eine Reaktivierung; die Option für einen Tiefenabbau wird als Vororientierung in den Richtplan aufgenommen. Es ist festzustellen, dass die Nutzung dieser speziellen Ressource im Raum Hinterrhein von grossem volkswirtschaftlichen Interesse sein kann. Die wesentlichen räumlichen Fra-

gen sowie das Vorgehen sind in den Richtplanunterlagen dargelegt. Als Grundlage für die Festsetzung werden ein Abbau-, Gestaltungs- und Erschliessungskonzept sowie ein Umweltbericht (bzw. je nach Volumen eine Voruntersuchung zur UVP) zu erstellen sein. Der Genehmigung des Zwischenergebnisses (Brunst II) wie auch der Vororientierung (Tiefenabbau Marscholegg) steht nichts entgegen.

#### **b) Kieswerk Runcs Andeer**

Im Bereich des Kieswerks Runcs Andeer ist in der vorliegenden Ergänzung des regionalen Richtplans eine zusätzliche Materialentnahme im Zusammenhang mit der Schaffung einer regionalen Gewerbezone als Festsetzung vorgesehen. Der Standort grenzt an das bereits festgesetzte Abbaugelände.

Aus konzeptioneller Sicht ist das Vorhaben zu unterstützen. Im Gegenzug wird richtigerweise ein bisher im regionalen Richtplan als Vororientierung eingetragener Abbau im Gebiet Pessen (Zillis Reischen) gestrichen.

Die Festsetzung war bereits in der Vorprüfung unbestritten. Auf dieser Basis konnte in der Zwischenzeit eine Teilrevision der Ortsplanung Andeer mit einer ersten Teilfläche genehmigt werden (RB Nr. 350 vom 22.04.2014). Die Umsetzung einer weiteren Teilfläche ist in Prüfung. Infolgedessen ist die Festsetzung zwischenzeitlich bereits im Wesentlichen in eine Ausgangslage überführt.

Angesichts des Gesamtvolumens und der Bedeutung des Kieswerkes für die gesamte Teilregion ist das Kieswerk Runcs Andeer neu auch als Ausgangslage in den kantonalen Richtplan zu übernehmen (Fortschreibung).

#### **c) Steinbruch Campi Sils im Domleschg, 5. Ausbaustufe**

Gestützt auf die vorliegende Streichung im regionalen Richtplan ist das Vorhaben auch im kantonalen Richtplan im Sinne einer Fortschreibung zu streichen.

### **3.3 Abfallbewirtschaftung: Inertstoffdeponien und Deponien für Aushubmaterial (Materialablagerungen)**

#### **a) Materialablagerung Pro Vadels Sils i.D.**

Die bereits bisher von der Gemeinde betriebene Materialablagerung mit einem Volumen von rund 32'000 m<sup>3</sup> wird im Richtplan mit dem Zusatz „Öffnung für andere Gemeinden, Benutzungsreglement“ festgesetzt. Damit sind die erforderlichen richtplanerischen Voraussetzungen in Bezug auf einen überkommunal abgestützten Weiterbetrieb geschaffen.

**b) Materialablagerung Loretzhus Avers**

Mit der vorliegenden Ergänzung / Anpassung des regionalen Richtplans sind die Voraussetzungen auf Richtplanebene für die Umsetzung im BAB-Verfahren geschaffen.

**c) Inertstoffdeponie Palé Andeer**

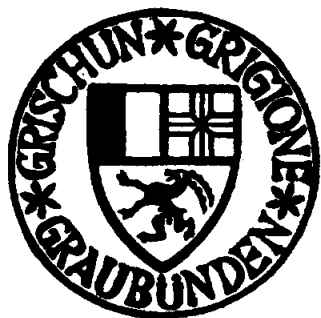
Gemäss dem regionalen Richtplan wird an diesem Standort, nebst der Materialablagerung für unverschmutztes Material für den gemeindeeigenen und regionalen Bedarf mit einer Kapazität von ca. 100'000 m<sup>3</sup> (Ausgangslage), neu auch Inertstoffmaterial in grösserem Umfang abgelagert werden. Das anfallende verschmutzte Material ergibt sich aus der Realisierung der neuen Sicherheitsstollen zu den Autobahntunneln der A13. In dem von der Region beschlossenen regionalen Richtplan ist diese Optimierung des Standortes, dem damaligen Stand entsprechend, noch als Zwischenergebnis eingestuft. Aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Konkretisierung der Unterlagen im Rahmen der Nutzungsplanung und der Annahme, dass einer Genehmigung dieser Regelung im regionalen Richtplan nichts entgegen stehen dürfte, konnte die Regierung mit Beschluss Nr. 192 vom 17. März 2015 bereits eine entsprechende Teilrevision der Nutzungsplanung für die Abraumdeponie Palé genehmigen. Infolgedessen kann die Inertstoffdeponie mittlerweile als Ausgangslage eingestuft werden.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 3 KRG

**beschliesst die Regierung:**

1. Die vom **Regionalverband RegioViamala** am 6. November 2013 beschlossene Aktualisierung des **regionalen Richtplans Konzept Materialabbau und -verwertung (Nr. 3.610) und Abfallbewirtschaftung (3.620, Deponien)** wird im Sinne der Erwägungen und mit den in den Erwägungen aufgeführten Fortschreibungen genehmigt und für kantonale Behörden als verbindlich erklärt:
2. Der Auswertungsbericht zu den im Rahmen des Genehmigungsverfahrens eingegangenen Stellungnahmen wird zur Kenntnis genommen. Die daraus resultierenden Hinweise und Folgerungen sind bei der Umsetzung in den Folgeverfahren stufengerecht zu berücksichtigen.

3. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, die Objekte im kantonalen Richtplan im Sinne einer Fortschreibung stufengerecht zu aktualisieren sowie die Synthesekarte zum Richtplan im Internet nachzuführen.
4. Das Amt für Raumentwicklung wird beauftragt, für die Mitteilung und Dokumentation gemäss beiliegendem Anhang zu sorgen
5. Der Regionalverband RegioViamala wird beauftragt, die direkt betroffenen Gemeinden mit dem vorliegenden Beschluss zu dokumentieren und die Einsichtnahme in die Unterlagen des genehmigten regionalen Richtplans beim Regionalverband sicherzustellen.
6. Der Regionalverband sorgt für die Nachführung der digitalen Daten.
7. Mitteilung an:
  - Amt für Raumentwicklung (elektronisch)
  - Standeskanzlei
  - Departement für Volkswirtschaft und Soziales (2-fach, samt Unterlagen)



Namens der Regierung

Der Präsident:

Martin Jäger

Der Kanzleidirektor:

Dr. C. Riesen

**Mitteilung und Dokumentation durch das ARE GR**

	<b>Regierungs- beschluss</b>	<b>Richtplando- kumente</b>
RegioViamala	2	1 Original 1 Kopie
Amt für Natur und Umwelt	1	1 Kopie
Amt für Wald und Naturgefahren	1	1 Kopie
Amt für Jagd und Fischerei	1	1 Kopie
Tiefbauamt	1	
Bau-, Verkehrs- und Forstdepartement	1	
Standeskanzlei	1	1 Original
ARE-GR	3	1 Original 2 Kopien

ARE-GR Pf 19.08.2015